

# GEGENSEITIGE VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

Diese gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarung (die „*Vereinbarung*“) vom \_\_\_\_\_  
(das „*Datum des Inkrafttretens*“) wird geschlossen zwischen:

**Kickscale FlexCo**, eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Gesellschaft mit Sitz in Wien und Geschäftsadresse Stella-Klein-Löw-Weg 8, 1020 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des *Handelsgerichts Wien* unter der Aktenzeichen-Nr. FN 535151 m

(„*die Gesellschaft*“);

und

\_\_\_\_\_, ein nach dem Recht von \_\_\_\_\_ gegründetes Unternehmen mit Sitz in \_\_\_\_\_ und Geschäftsadresse \_\_\_\_\_, eingetragen bei \_\_\_\_\_ unter der Aktenzeichen-Nr. \_\_\_\_\_

(„*der Kunde*“);

(die Gesellschaft und der Kunde sind jeweils eine „*Partei*“ oder gemeinsam die „*Parteien*“).

Jede Partei kann im Hinblick auf vertrauliche Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung als offenlegende Partei („*offenlegende Partei*“) oder als empfangende Partei („*empfangende Partei*“) auftreten.

## 1. Präambel

### 1.1 In Anbetracht dessen, dass die Parteien

- im Zusammenhang mit der Bewertung und Verfolgung einer potenziellen Geschäftsbeziehung und/oder eines Kundenvertrags zwischen ihnen vertrauliche Informationen austauschen möchten, insbesondere im Rahmen einer Testphase und einer anschließenden produktiven Nutzung der SaaS-Plattform der Gesellschaft (der „*Zweck*“), und jede Partei bestimmte Informationen, die sie der anderen Partei in diesem Zusammenhang offenlegen könnte, als urheberrechtlich geschützt und vertraulich betrachtet; und
- die Bedingungen festlegen möchten, unter denen solche vertraulichen Informationen ausgetauscht und geschützt werden sollen

vereinbaren die Parteien hiermit Folgendes:

## 2. Begriffsbestimmungen

- ### 2.1 „*Verbundene Unternehmen*“ bezeichnet (1) in Bezug auf eine natürliche Person jedes Familienmitglied dieser Person; (2) in Bezug auf eine juristische Person jeden Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Direktor, Beauftragten, Anteilseigner, Partner oder Investor dieser juristischen Person oder eines verbundenen Unternehmens dieser juristischen Person; und (3) in Bezug auf eine Person oder juristische Person jede Person oder juristische Person, die direkt oder indirekt oder über einen oder mehrere

Vermittler diese Person oder juristische Person kontrolliert oder von dieser kontrolliert wird oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei für die Zwecke dieser Definition „*Kontrolle*“ die Befugnis bedeutet, die Geschäftsführung zu lenken oder deren Lenkung zu bewirken (sei es durch den Besitz von Stimmrechtsanteilen, durch Vereinbarung oder auf andere Weise, direkt oder indirekt).

- 2.2 „*Vertrauliche Informationen*“ bezeichnet alle Informationen und alles Know-how in Bezug auf die offenlegende Partei, den Dritten und/oder deren verbundene Unternehmen, die urheberrechtlich und/oder vertraulich sind und nicht öffentlich zugänglich sind, unabhängig davon, ob die Informationen vor oder nach dem Datum des Inkrafttretens in mündlicher, visueller (durch Besuch von Standorten erlangt) oder schriftlicher Form bereitgestellt oder erlangt wurden oder aufgezeichnet sind oder in elektronischer, digitaler oder einer anderen Form vorliegen, und unabhängig davon, ob die Informationen direkt oder indirekt bereitgestellt oder erlangt wurden, vorausgesetzt, dass diese Informationen (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung schriftlich als „vertraulich“, „geschützt“ oder mit einer ähnlichen Kennzeichnung zum Zeitpunkt der Offenlegung versehen sind, oder (b) bei mündlicher, visueller oder in einer anderen immateriellen Form erfolgter Offenlegung zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich bezeichnet dies und innerhalb von dreißig (30) Tagen danach schriftlich bestätigt wird, oder (c) aufgrund ihrer Art oder ihres Inhalts von einem umsichtigen Empfänger vernünftigerweise als vertraulich oder geschützt verstanden werden. Vertrauliche Informationen umfassen unter anderem Folgendes: (1) geschäftliche, finanzielle und rechtliche Informationen; (2) Informationen über Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten oder andere Vertragspartner; (3) Erfindungen, Verfahren, Methoden, Produkte, Patentanmeldungen und andere Schutzrechte sowie Know-how; (4) Spezifikationen, Zeichnungen, Skizzen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Computerprogramme, technische Informationen oder andere damit zusammenhängende Informationen; (5) Audio-, Video- und Anrufaufzeichnungen, Transkripte und alle daraus abgeleiteten Daten; (6) alle Inhalte, die durch automatisierte Verarbeitung, künstliche Intelligenz oder maschinelle Lernverfahren generiert wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zusammenfassungen, Analysen, Erkenntnisse, Berichte, Bewertungen und Metadaten; (7) alle Notizen, Memos, Berichte, Berechnungen, Zusammenstellungen, Analysen, Prognosen, Schlussfolgerungen oder Zusammenfassungen oder anderes Material, das ganz oder teilweise aus den vertraulichen Informationen abgeleitet oder erstellt wurde oder vertrauliche Informationen enthält oder widerspiegelt, sowie alle Computeraufzeichnungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Daten, Kopien, Modelle, Reproduktionen und Aufzeichnungen), die ganz oder teilweise aus den vertraulichen Informationen abgeleitet oder erstellt wurden (die „*abgeleiteten Informationen*“); und (8) abgeleitete Daten (wie in Abschnitt 2.3 unten definiert).
- 2.3 „*Abgeleitete Daten*“ bezeichnet alle Informationen, Daten, Erkenntnisse, Analysen, Berichte oder sonstigen Ergebnisse, die aus vertraulichen Informationen abgeleitet oder generiert wurden, einschließlich durch automatisierte Verarbeitung, maschinelles Lernen oder Tools der künstlichen Intelligenz.
- 2.4 „*Offenlegende Partei*“ ist die Partei, die Informationen offenlegt.
- 2.5 „*Personenbezogene Daten*“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person gemäß Artikel 4 Absatz 1 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) beziehen.
- 2.6 „*Empfangende Partei*“ ist die Partei, an die Informationen offengelegt werden. Wie oben erwähnt, kann jede Partei in Bezug auf vertrauliche Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung als offenlegende Partei oder als empfangende Partei auftreten.
- 2.7 „*Dritte*“ sind Personen oder Unternehmen, mit denen die Parteien eine

Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben und deren vertrauliche Informationen einer der Parteien offengelegt werden dürfen.

### **3. Wahrung der Vertraulichkeit**

3.1 Geheimhaltung. Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung, ihre Existenz und deren Einzelheiten nicht an Dritte weiterzugeben.

3.2 Vertraulichkeitsverpflichtung. Jede empfangende Partei hat:

3.2.1 alle vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln, alle vertraulichen Informationen geheim zu halten, den vertraulichen Charakter und die Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen zu schützen und zu wahren und (außer wenn dies aufgrund von zwingendem Recht oder im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich ist und nur nach Einhaltung des Abschnitts 3.6) in keinem Fall ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei die Existenz oder den Inhalt der vertraulichen Informationen oder die Tatsache, dass die vertraulichen Informationen der empfangenden Partei in irgendeiner Weise zur Verfügung gestellt wurden, offenzulegen;

3.2.2 wirksame Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und aufrechtzuerhalten, um alle vertraulichen Informationen vor unbefugtem Zugriff, unbefugter Nutzung, Vervielfältigung oder Offenlegung durch die empfangende Partei, ihre verbundenen Unternehmen oder jede Person, die aus welchem Grund auch immer Zugang zu den vertraulichen Informationen hat, zu schützen, und dabei das gleiche Maß an Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten zu lassen, das die empfangende Partei zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen anwenden würde, wobei dieses Maß in keinem Fall unter einem angemessenen Sorgfaltsgrad liegen darf;

3.2.3 keine vertraulichen Informationen oder abgeleiteten Daten für irgendeinen anderen Zweck als im Zusammenhang mit dem Zweck zu verwenden. Die empfangende Partei darf solche vertraulichen Informationen oder abgeleiteten Daten nicht zu ihrem eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Dritten verwenden oder solche vertraulichen Informationen für irgendeine Dienstleistung oder für irgendeine Art von kommerzieller oder nichtkommerzieller Nutzung verwenden, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei;

3.2.4 vertrauliche Informationen nur an diejenigen eigenen Mitarbeiter oder Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen weiterzugeben, die Kenntnis von den Informationen haben müssen, um ihre Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zweck zu erfüllen, und die vertraglich zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen verpflichtet sind;

3.2.5 die offenlegende Partei unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sobald sie Kenntnis von einem tatsächlichen oder vermuteten unbefugten Zugriff, einer unbefugten Nutzung oder Offenlegung vertraulicher Informationen erhält, und mit der offenlegenden Partei bei der Untersuchung und Behebung eines solchen Verstoßes zusammenzuarbeiten.

3.3 Übertragung der Geheimhaltungspflicht. Jede empfangende Partei hat sicherzustellen, dass jede ihrer verbundenen Unternehmen, die Zugang zu den im Rahmen dieser Vereinbarung offengelegten vertraulichen Informationen hat, über deren geschützten und vertraulichen Charakter informiert wird und verpflichtet ist, die Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.

- 3.4 Keine nachteilige oder schädliche Nutzung. Vertrauliche Informationen dürfen von keiner der Parteien in einer Weise genutzt werden, die für eine der Parteien oder die Geschäftstätigkeit oder das Geschäft des Dritten nachteilig oder schädlich ist.
- 3.5 Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht. Ungeachtet des Vorstehenden vereinbaren die Parteien, dass Informationen nicht als vertrauliche Informationen gelten und die empfangende Partei nicht verpflichtet ist, diese Informationen vertraulich zu behandeln, wenn diese Informationen:
- 3.5.1 ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich zugänglich sind oder werden (einschließlich der Offenlegung durch die offenlegende Partei gegenüber einem Dritten ohne Vertraulichkeitspflicht);
  - 3.5.2 sich bereits vor dem Erhalt von der offenlegenden Partei rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei befanden;
  - 3.5.3 von der empfangenden Partei rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht von einem Dritten erhalten wurden;
  - 3.5.4 von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen entwickelt oder ermittelt wurden.
- 3.6 Mitteilung über die Offenlegung. Für den Fall, dass die empfangende Partei gemäß zwingendem Recht oder einem gerichtlichen Verfahren verpflichtet ist, vertrauliche Informationen offenzulegen, muss die empfangende Partei entsprechende Nachweise dafür vorlegen und die offenlegende Partei unverzüglich über diese Tatsachen informieren, damit die offenlegende Partei geeignete Rechtsmittel beantragen oder nach eigenem Ermessen auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung verzichten kann. Falls innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Erhalt der genannten Mitteilung durch die offenlegende Partei keine solche Abhilfemaßnahme erwirkt wird oder die offenlegende Partei nicht auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung verzichtet, wird die empfangende Partei nur den Teil der vertraulichen Informationen bereitstellen, dessen Bereitstellung nach Ansicht eines entsprechend qualifizierten Rechtsberaters zwingend vorgeschrieben ist, und die empfangende Partei wird der offenlegenden Partei genau mitteilen, welche vertraulichen Informationen die empfangende Partei bereitstellen wird, und die empfangende Partei wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um eine verlässliche Zusicherung zu erhalten, dass die bereitgestellten vertraulichen Informationen und Angelegenheiten vertraulich behandelt werden. Keine Bestimmung dieses Absatzes hindert die empfangende Partei daran, eine solche Offenlegung vorzunehmen, wenn eine entsprechende Mitteilung erfolgt ist und die offenlegende Partei es versäumt hat, diese Offenlegung zu verhindern, oder (je nach Fall) sich geweigert hat, auf die Einhaltung dieser Bestimmungen zu verzichten, und die empfangende Partei dennoch zur Offenlegung rechtlich verpflichtet ist.
- 3.7 Recht auf Entwicklung außerhalb der vertraulichen Informationen. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sind nicht so auszulegen, dass sie das Recht einer der Parteien einschränken, unabhängig Produkte zu entwickeln oder zu erwerben, ohne die vertraulichen Informationen der anderen Partei zu nutzen. Jede Partei erkennt an, dass die andere Partei derzeit oder in Zukunft intern Informationen entwickeln oder von anderen Parteien Informationen erhalten kann, die den vertraulichen Informationen ähnlich sind. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung hindert eine der Parteien daran, Produkte, Konzepte, Systeme oder Techniken zu entwickeln oder entwickeln zu lassen, die den in den vertraulichen Informationen vorgesehenen oder darin enthaltenen Produkten, Konzepten, Systemen oder Techniken ähnlich sind oder mit diesen konkurrieren, sofern diese Partei im Zusammenhang mit einer solchen Entwicklung

keine ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verletzt.

- 3.8 Verbot der Rückentwicklung. Keine der Parteien darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei versuchen, die vertraulichen Informationen der anderen Partei nachzubilden, zurückzuentwickeln, zu zerlegen, zu dekompileieren oder zu kopieren, noch darf sie Dritte dabei unterstützen, dies zu tun.
- 3.9 Vorvertragliche Informationen. Alle vertraulichen Informationen, die einer Partei von der anderen Partei vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Vertragszweck offengelegt wurden, unterliegen denselben Vertraulichkeits- und Nichtverwertungspflichten wie vertrauliche Informationen, die nach dem Inkrafttreten offengelegt wurden.

#### 4. Laufzeit

- 4.1 Laufzeit und Kündigung. Diese Vereinbarung tritt am Tag des Inkrafttretens in Kraft und bleibt für 3 Jahre in Kraft, sofern sie nicht von einer der Parteien durch eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von dreißig Tagen vorzeitig gekündigt wird.
- 4.2 Fortbestand der Geheimhaltungspflicht. Ungeachtet der Kündigung dieser Vereinbarung aus welchem Grund auch immer bleiben die in dieser Vereinbarung festgelegten Geheimhaltungs- und Nichtverwertungspflichten auch nach der Kündigung bestehen und behalten ihre volle Gültigkeit für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum der Kündigung dieser Vereinbarung. Ungeachtet des Vorstehenden bleiben die Verpflichtungen in Bezug auf Informationen, die nach geltendem Recht ein Geschäftsgeheimnis darstellen, ohne zeitliche Begrenzung auch nach der Kündigung bestehen, solange diese Informationen ihren Status als Geschäftsgeheimnis behalten.

#### 5. Rückgabe vertraulicher Informationen

- 5.1 Eigentum der offenlegenden Partei. Alle im Rahmen dieser Vereinbarung offengelegten vertraulichen Informationen sind und bleiben Eigentum der offenlegenden Partei, und keine Bestimmung dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass sie der empfangenden Partei oder einer anderen Partei, der die empfangende Partei die vertraulichen Informationen gemäß dieser Vereinbarung offenlegt, Eigentumsrechte oder sonstige Rechte oder Lizenzen in Bezug auf diese vertraulichen Informationen gewährt oder überträgt.
- 5.2 Vernichtung oder Rückgabe vertraulicher Informationen. Die empfangende Partei hat bei Beendigung dieser Vereinbarung oder auf schriftliche Aufforderung der offenlegenden Partei so unverzüglich wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Erhalt der Kündigungsmittelung oder einer entsprechenden Aufforderung, alle vertraulichen Informationen und abgeleiteten Daten zu vernichten und Kopien aller vertraulichen Informationen und abgeleiteten Daten, die auf elektronischen oder anderen von der empfangenden Partei genutzten Geräten oder Systemen gespeichert oder aufgezeichnet sind, einschließlich abgeleiteter Informationen, dauerhaft zu löschen oder zu vernichten. Alternativ wird die empfangende Partei auf Verlangen der offenlegenden Partei unverzüglich auf eigene Kosten der offenlegenden Partei alle Kopien aller vertraulichen Informationen und abgeleiteten Daten, die auf elektronischen oder anderen von der empfangenden Partei genutzten Geräten oder Systemen gespeichert oder aufgezeichnet sind, einschließlich abgeleiteter Informationen, die sich im Besitz der empfangenden Partei befinden, übergeben.
- 5.3 Keine Verpflichtung zum Vertragsabschluss. Die Parteien halten fest, dass aus dieser Vereinbarung keine Verpflichtung resultiert, weitere Vereinbarungen im Zusammenhang

mit den vertraulichen Informationen zu treffen.

- 5.4 Keine Rechte an geistigem Eigentum. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung gewährt der empfangenden Partei das Recht, die Eintragung von Rechten an geistigem Eigentum (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, Marken oder Geschmacksmuster) in Bezug auf vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei zu beantragen. Die Offenlegung vertraulicher Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung gewährt der empfangenden Partei kein Recht auf Vorbenutzung im Sinne des geltenden Patentrechts.

## 6. Eigentumsrechte an Daten

- 6.1 Eigentumsrechte an Kundendaten und abgeleiteten Daten. Alle Daten, Inhalte und Informationen, die von der offenlegenden Partei im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bereitgestellt werden, einschließlich aller aggregierten oder abgeleiteten Daten, die aus diesen Daten durch die Nutzung einer Plattform, Software oder eines Dienstes (einschließlich einer SaaS-Plattform) generiert werden, bleiben das ausschließliche Eigentum der offenlegenden Partei. Die empfangende Partei erwirbt aufgrund dieser Vereinbarung oder ihrer Erfüllung keine Eigentumsrechte oder Lizenzen an diesen Daten, aggregierten Daten oder abgeleiteten Daten.
- 6.2 Beschränkung des KI-Trainings. Die empfangende Partei darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei keine vertraulichen Informationen oder abgeleiteten Daten der offenlegenden Partei als primäre Trainingsdaten zum Zweck des Trainings oder der Feinabstimmung von externen KI-Modellen oder für maschinelles Lernen verwenden, die für eine Nutzung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung bestimmt sind. Zur Klarstellung: Diese Regelung hindert die empfangende Partei nicht daran, ihre eigenen proprietären KI-Tools für interne Verarbeitungszwecke im Zusammenhang mit dem Zweck zu nutzen.
- 6.3 Keine sekundäre Nutzung. Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen und abgeleitete Daten in erster Linie nur zum Zweck der Bewertung oder Verfolgung der potenziellen Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien verwenden. Die empfangende Partei darf diese Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei nicht für nicht damit zusammenhängende kommerzielle Zwecke oder zur Erlangung eines Wettbewerbsvorteils gegenüber der offenlegenden Partei verwenden.
- 6.4 Aggregierte und anonymisierte Daten. Wenn die empfangende Partei Daten, die von der offenlegenden Partei stammen, aggregiert oder anonymisiert, behält die offenlegende Partei ihre Eigentumsrechte an den zugrunde liegenden Daten. Die empfangende Partei darf solche aggregierten oder anonymisierten Daten nicht in einer Weise kommerziell verwerten, die mit dem Zweck dieser Vereinbarung unvereinbar ist.

## 7. Datenschutz und Einhaltung der DSGVO

- 7.1 Zweckbindung. Alle im Rahmen dieser Vereinbarung weitergegebenen personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zweck der Bewertung oder Verfolgung der potenziellen Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien verarbeitet werden und zu keinem anderen Zweck, es sei denn, es liegt die vorherige schriftliche Zustimmung der betroffenen Person vor oder dies ist nach geltendem Recht anderweitig zulässig.
- 7.2 Keine unbefugte Verarbeitung. Keine der Parteien darf von der anderen Partei erhaltene personenbezogene Daten für eigene kommerzielle Zwecke, zur Profilerstellung oder für andere Zwecke als die in dieser Vereinbarung ausdrücklich gestatteten verarbeiten.

- 7.3 Datenverarbeitungsvereinbarung. Soweit der Austausch oder die Verarbeitung von Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Partei im Auftrag der anderen Partei beinhaltet (insbesondere im Zusammenhang mit einer SaaS-Plattform oder einem ähnlichen Dienst), schließen die Parteien vor einer solchen Verarbeitung eine separate Datenverarbeitungsvereinbarung gemäß Artikel 28 DSGVO ab.
- 7.4 Einhaltung der Vorschriften. Jede Partei hat alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einzuhalten, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 (die Datenschutz-Grundverordnung, „DSGVO“) und aller geltenden nationalen Umsetzungsvorschriften, in Bezug auf personenbezogene Daten, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung verarbeitet werden.

## **8. Keine Verpflichtung zur Übermittlung vertraulicher Informationen**

- 8.1 Keine Verpflichtung zur Bereitstellung. Diese Vereinbarung gilt nur für einen möglichen Austausch vertraulicher Informationen, und keine der Parteien ist aufgrund des Abschlusses dieser Vereinbarung zu irgendeinem Zeitpunkt verpflichtet, der anderen Partei vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

## **9. Keine Zusicherung oder Gewährleistung**

- 9.1 Die offenlegende Partei übernimmt keine Verantwortung und gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Angemessenheit vertraulicher Informationen ab. Die Haftung für oder Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit Betrug oder arglistiger Täuschung werden dadurch nicht ausgeschlossen. Die offenlegende Partei haftet gegenüber der empfangenden Partei oder einer anderen Person nicht für vertrauliche Informationen oder deren Verwendung.

## **10. Freistellung**

- 10.1 Die empfangende Partei stellt die offenlegende Partei von allen Kosten, Verlusten oder Aufwendungen frei, die sich aus einer Verletzung oder Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch die empfangende Partei ergeben.

## **11. Verzicht**

- 11.1 Verzicht. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass ein Versäumnis oder eine Verzögerung der anderen Partei bei der Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis im Rahmen dieser Vereinbarung nicht als Verzicht darauf gilt, noch schließt eine einmalige oder teilweise Ausübung davon eine andere oder weitere Ausübung davon oder die Ausübung eines anderen Rechts oder einer anderen Befugnis im Rahmen dieser Vereinbarung aus.

## **12. Mitteilungen**

- 12.1 Form. Alle Erklärungen, Mitteilungen oder sonstigen Erklärungen (im Folgenden als „Mitteilungen“ und jede einzelne davon als „Mitteilung“ bezeichnet) im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (einschließlich E-Mail).

### **13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 13.1 Anwendbares Recht. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen.
- 13.2 Gerichtsstand. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, ist das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt.

### **14. Sonstiges**

- 14.1 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde ganz oder teilweise für ungültig oder undurchführbar befunden werden, so berührt diese Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit nicht den übrigen Teil der betroffenen Bestimmung oder die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung, die alle in vollem Umfang in Kraft bleiben. Jede für ungültig oder undurchführbar befundene Bestimmung ist im größtmöglichen zulässigen Umfang so anzupassen, auszulegen und durchzusetzen, dass der ursprüngliche Wille der Parteien zum Tragen kommt. Ist eine solche Anpassung nicht möglich, gilt die ungültige oder undurchführbare Bestimmung als durch eine gültige und durchführbare Bestimmung ersetzt, die so weit wie möglich den wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck erfüllt, den die Parteien mit der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung erreichen wollten. Das Vorstehende gilt entsprechend für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken oder Auslassungen enthält.
- 14.2 Gesamte Vereinbarung. Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung dar.
- 14.3 Änderungen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der einstimmigen Zustimmung der Vertragsparteien. Die Gültigkeit stillschweigender Änderungen dieser Vereinbarung wird nicht vermutet.
- 14.4 Keine Vertretung und Partnerschaft. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass sie ein Vertretungsverhältnis, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, ein Gemeinschaftsunternehmen oder eine andere vergleichbare rechtliche Beziehung zwischen den Parteien begründet.
- 14.5 Überschriften. Die Überschriften der Abschnitte dienen lediglich der Übersichtlichkeit und sind in keiner Weise als Einschränkung des Geltungsbereichs der jeweiligen Abschnitte, auf die sie sich beziehen, auszulegen.
- 14.6 Ausfertigungen. Diese Vereinbarung wird in zwei ordnungsgemäß unterzeichneten Ausfertigungen mit gleicher Rechtskraft ausgefertigt, eine für jede Partei.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
[Ort, Datum]

\_\_\_\_\_  
**Kickscale FlexCo**

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
[Ort, Datum]

\_\_\_\_\_  
Unternehmen:  
Person: